

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebot

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder - mangels besonderer Bestätigung - die Lieferung ausgeführt haben. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise, Gefahr

Unsere Preise verstehen sich einschließlich Normalverpackung ab Lager Jena. Auf Sonderwünsche des Käufers beruhende Mehrkosten trägt der Käufer. Die Gefahr geht, auch so weit wir Versandkosten tragen, auf den Käufer über, sobald die Ware unsere Versandstelle verlassen hat.

3. Lieferungen

Lieferfristen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Sollte die Lieferung bis zum letzten Tage dieser Frist nicht erfolgen, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm schriftlich unter Rücktrittsandrohung gesetzte Nachfrist von mindestens einem Monat fruchtlos verstrichen ist. Läßt sich eine Frist infolge von uns nicht beherrschbarer Umstände (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Energiemangel, Arbeitskampf) bei uns oder unseren Zulieferern nicht einhalten, verlängert sie sich angemessen. Dauern die hindernden Umstände 6 Monate nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen. Lieferungen von Geschäftspartnern gelten als erfüllt bei Übergabe aller technischer Unterlagen in deutscher Sprache (z.B. Bedienungs- und Programmieranleitungen, Serviceunterlagen Kalibrieranleitungen)

4. Zahlungen

Zahlungen sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung spätestens innerhalb 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungsausstellung ohne Abzug fällig. Sie gelten als an dem Tag geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur zahlungshalber unter dem üblichen Vorbehalt. Diskont- und Einzugsspesen trägt der Käufer. Bei Zielüberschreitung berechnen wir vorbehaltlich weiterer Rechte Zinsen von jährlich 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz. Bei Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung sowie bei Einleitung eines der Schuldenreglung dienenden Verfahrens werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes ist ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrages und aller gegen den Käufer bereits entstandenen und fälligen Forderungen. Bis dahin dürfen die Waren nur im ordentlichen Geschäftsgang verarbeitet und veräußert, jedoch nicht verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (z.B. Leasing), die Übereignung unserer Vorbehaltsware einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen. Wird die Ware gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff, der unsere Rechte gefährdet, hat der Käufer uns sofort zu benachrichtigen. Für den Fall der Weiterveräußerung von Vorbehaltsgut tritt uns der Käufer schon jetzt künftige Forderung gegen seine Abnehmer in Höhe des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware ab. Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten uns gegenüber pünktlich erfüllt, darf er die Forderungen einziehen. Gerät er uns gegenüber in den Verzug, dürfen wir diese Befugnis jederzeit widerrufen und den Schuldner die Abtretung im Namen des Käufers anzeigen. Der Käufer ist verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung abgetretener Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Für den Fall seines Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung des gerichtlichen Vergleiches- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestattet uns der Käufer hiermit unwiderruflich, Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Die Abholung der Ware gilt im Zweifel nicht als Rücktritt. Weitergehende Rechte werden durch die Abholung nicht berührt.

6. Mängelrügen

Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder erkennbarer unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind unverzüglich nach Empfang, d. h. spätestens am nächsten Werktag andere Mängel unverzüglich, nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei nicht frist- und formgerechter Mitteilung gilt die Lieferung als insgesamt genehmigt. Bei ordnungsgemäßer Rüge bestimmt sich dagegen unsere Gewährleistung nach Ziffer 7.

7. Gewährleistung

Sofern nicht im Einzelfalle schriftliche oder gedruckte besondere Gewährleistungs- und/oder Garantieregelungen Vorrang haben, bestimmt sich unsere Gewährleistung nach Maßgabe der folgenden Absätze:

Wir leisten Gewähr für Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und für zugesicherte Eigenschaften. Änderungen in Konstruktion oder

Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit der Ware beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Ist der gelieferte mit Mängeln behaftet oder fehlt ihm eine zugesicherte Eigenschaft, werden wir den Mangel unentgeltlich nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der begründeten Mängelrüge, und verstreicht auch eine ausdrücklich unter Wandlungsandrohung gesetzte Nachfrist von zwei Wochen fruchtlos, so kann der Käufer in Ansehung des mangelhaften Gegenstandes wandeln. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in 12 Monaten ab Auslieferung, im Fall einer vereinbarten Installierung an Ort und Stelle ab Fertigstellung. Voraussetzung jeglicher Gewährleistung ist die prompte Erfüllung aller dem Käufer obliegenden Vertrags- insbesondere Zahlungspflichten. Eigenmächtige Änderungen oder Instandsetzungsversuche durch den Käufer, oder sonstige Dritte schließen jegliche Gewährleistung unsererseits aus. Ausgenommen aus der Gewährleistung sind bei druckenden Erzeugnissen Verschleißteile..

8. Sonstige Ansprüche

Auch soweit in den vorstehenden Bedingungen nicht besonders hervorgehoben, sind Schadensansprüche des Käufers, insbesondere auch wegen positiver Vertragsverletzung oder Verschuldens bei Vertragsabschluß, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

9. Serviceleistungen

Bei Serviceleistungen (Wartungs- und Reparaturarbeiten an Geräten außerhalb gesondert abgeschlossener Wartungsverträge leisten wir Gewähr für sorgfältige und sachgemäße Ausführung. Auftretende Störungen oder Mängel werden wir nach unserer Wahl durch unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind in jeden Fall ausgeschlossen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten. Im Übrigen gilt Ziffer 7 letzter Absatz entsprechend.

10. Allgemeines

Die Rechte des Käufers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Mit Unterzeichnung seiner Bestellung, spätestens aber mit Entgegennahme der ersten Lieferung erkennt der Käufer die ausschließliche Gültigkeit dieser Bedingung an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Einkaufsbedingungen. Erfüllungsort für diese Verpflichtungen beider Seiten ist Jena. Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Vollkaufmann ist, Jena. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Jedoch können wir den Käufer auch bei einem sonst nach dem Gesetz zuständigen Gericht verklagen. Dieser Vertrag unterliegt, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich dem materiellen Recht und dem Verfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Waagen & Kassensysteme e.K.

Horst Schüttler
Lutherstraße 54
07743 Jena